



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 113/2025
vom 8. Mai 2025
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2025/1372]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1898 der Kommission vom 20. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2022 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/167 der Kommission vom 3. November 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 zur Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/297 der Kommission vom 31. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Gesundheit ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1223 der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2022 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2094 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Festlegung der technischen Angaben von Datensätzen, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Verbrauch gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2527 der Kommission vom 17. November 2023 zur Festlegung technischer Angaben der Datensätze für das Ad-hoc-Thema 2025 Energie und Umwelt im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2529 der Kommission vom 17. November 2023 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Gesundheit gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2023, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/297, 18.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/297/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L, 2023/2527, 20.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2527/oj.

⁽⁷⁾ ABl. L, 2023/2529, 20.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2529/oj.

(8) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter 18qe (Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 0167**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/167 der Kommission vom 3. November 2022 (ABl. L 24 vom 26.1.2023, S. 3)“

2. Nach Nummer 18qy (Delegierte Verordnung (EU) 2023/1797 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„18qz. **32021 R 1223**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1223 der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2022 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 28.7.2021, S. 1)

18qza. **32021 R 1898**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1898 der Kommission vom 20. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2022 (ABl. L 387 vom 3.11.2021, S. 58)

18qzb. **32022 R 2094**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2094 der Kommission vom 28. Oktober 2022 zur Festlegung der technischen Angaben von Datensätzen, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Verbrauch gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 23)

18qzc. **32023 R 2527**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2527 der Kommission vom 17. November 2023 zur Festlegung technischer Angaben der Datensätze für das Ad-hoc-Thema 2025 Energie und Umwelt im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2527, 20.11.2023)

18qzd. **32023 R 2529**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2529 der Kommission vom 17. November 2023 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Gesundheit gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2529, 20.11.2023)

18qze. **32024 R 0297**: Delegierte Verordnung (EU) 2024/297 der Kommission vom 31. Oktober 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Gesundheit (ABl. L, 2024/297, 18.1.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1898, (EU) 2023/167, (EU) 2024/297 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/1223, (EU) 2022/2094, (EU) 2023/2527 und (EU) 2023/2529 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.